

### **Gender-Relevanzprüfung beim Einsatz der EU-Fonds 2007-2013 Hinweise für die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluierung von Richtlinien und Fördermaßnahmen (Programmebene)**

Bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluierung von Richtlinien, Förderprogrammen, Pilotprojekten etc. muss analysiert werden, ob Genderrelevanz vorliegt, um Diskriminierung zu vermeiden bzw. geschlechtsspezifischen Ungleichheiten Rechnung zu tragen. Hierzu ist eine genaue Prüfung erforderlich, da auch viele auf den ersten Blick vermeintlich „geschlechtsneutrale“ Vorhaben Genderrelevanz aufweisen können. Eine Genderrelevanzprüfung beinhaltet daher immer auch eine Bewertung. Sie soll in der Regel zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Fördervorhaben noch im Entwicklungsstadium und in der Entscheidungsfindung ist oder im Ergebnis einer Evaluierung. Das betrifft sowohl neue als auch zu überarbeitende Interventionen.

Die fondsübergreifend agierende AG Chancengleichheit in den EU-Fonds des Landes Brandenburg empfiehlt die folgende Herangehensweise bei der Prüfung von Genderrelevanz. Es gehört zu den Aufgaben der AG, Richtlinienverantwortliche bei der gendergerechten Ausgestaltung von EU-Fonds geförderten Vorhaben zu unterstützen. Nehmen Sie die AG bei Bedarf in Anspruch. Kontakt über MASAGF, Christel Langhoff ([christel.langhoff@masgf.brandenburg.de](mailto:christel.langhoff@masgf.brandenburg.de)).

#### **Arbeitsschritte zur Überprüfung der geschlechtsspezifischen Relevanz**

##### **1. Ausgangssituation**

- 1.1 Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezieht sich die Förderung?  
(z.B. Wohnumfeld, Freizeit & Erholung, Erwerbsleben, Mobilität, Teilhabe, Familie usw.)
- 1.2 Was ist das fachliche Ziel der Förderung?
- 1.3 Welchem spezifischen OP-Ziel ist dies zuzuordnen?
- 1.4 Welche Maßnahmen sind genau beabsichtigt?
- 1.5 Wer hat einen Nutzen von der Förderung?
- 1.6 Welche Zielgruppe ist betroffen / soll erreicht werden?
- 1.7 Partizipieren Frauen und Männer jeweils unmittelbar oder mittelbar?

Unmittelbar partizipieren Personen, die Zielgruppe des Vorhabens sind.

*Beispiel:* Zielgruppe der Förderung der Teilnahme an Messen u.ä. sind Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Unternehmensmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Mittelbar partizipieren Personen, auf die das Vorhaben Auswirkungen haben kann oder die an der Umsetzung beteiligt sind.

*Beispiele:* Auswirkungen von Infrastrukturmaßnahmen auf Frauen/Männer; Beteiligung von Frauen/Männer in Planungs- und Entscheidungsgremien;  
Berücksichtigung Frauen/Männer bei Maßnahmen zur Entwicklung unternehmerischer Potentiale in KMU.

## 2. Fragestellungen bei Evaluierungen ex post

- 2.1 Auf welchen (Lebens-)Sachverhalt bezog sich die Förderung?
- 2.2 Welches fachliche Ziel wurde verfolgt und inwieweit erreicht?
- 2.3 Welche spezifische OP-Ziel wurden verfolgt und inwieweit erreicht?
- 2.4 Welche konkreten Maßnahmen wurden mit welchem Erfolg durchgeführt?
- 2.5 Wer war Nutznießer der Förderung?
- 2.6 Welche Zielgruppe war betroffen / ist erreicht worden?
- 2.7 Wie haben Frauen und Männer partizipiert? (unmittelbar / mittelbar)
- 2.8 Welche Auswirkungen hatte die Förderung auf Familien? (unmittelbar / mittelbar)

## 3. Hat das Fördervorhaben Genderrelevanz?

Bei der Beantwortung der folgenden Fragen sollte an Auswirkungen in allen Lebensbereichen gedacht werden, z.B. Wohnumfeld, Freizeit & Erholung, Erwerbsleben, Mobilität, Teilhabe, Familie usw. Nach Möglichkeit sollte angegeben werden, in welchem Ausmaß Frauen und Männer jeweils betroffen sind bzw. Betroffenheit erwartet wird (ggf. Einbeziehung der Bewilligungsstellen bzw. geeigneter Partner).

- 3.1 Ist zu erwarten, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise
  - von der Förderung profitieren werden (unmittelbar / mittelbar)?
  - an Planungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt sein werden?
- 3.2 Hat das Fördervorhaben mittelbare / unmittelbare Auswirkungen auf Familien?
 

z.B. im Bereich Mobilität, Sicherheit, Freizeit&Erholung, Versorgungsarbeit (Kinder, Jugendliche, Senioren, Familien, Dienstleistungen),
- 3.3 Kann das Vorhaben gem. Code 69 Anhang IV der Verordnung (EG) 1083/2006 zu einem oder mehreren Chancengleichheitszielen der EU-Fonds beitragen?
  - Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer
  - Berücksichtigung der Bedürfnisse und Potentiale von Frauen, Männern und Familien
  - Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit
  - Abbau der horizontalen und vertikalen Geschlechtersegregation<sup>1</sup>
  - Stärkung des Unternehmertums und der Existenzgründung von Frauen
  - Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation

Kann eine der Fragen bejaht werden, so gibt es eine geschlechtsspezifische Komponente in diesem Bereich und geeignete Zielstellungen, Maßnahmen, Steuerungs- und Kontrollinstrumente sind zu erarbeiten. Keine Genderrelevanz besteht, wenn keine der Fragen bejaht werden kann.

---

<sup>1</sup> Abbau horizontaler Segregation: Überwindung geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte in Berufsgruppen, Branchen, bei der Erwerbsbeteiligung, bei der Langzeitarbeitslosigkeit, bei Beschäftigungsarten (z.B. Teilzeit / Vollzeit; sozialversicherungspflichtige – prekäre Beschäftigung etc.), bei der Erstausbildung, 2. Schwelle etc.  
 Abbau vertikaler Segregation: Überwindung geschlechtsspezifischer Ungleichgewichte in Hierarchieebenen, Entscheidungsgremien, beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg etc

#### 4. Darstellung der Ergebnisse der Gender-Relevanzprüfung

##### Für EFRE-Interventionen:

- Förderaktivität ist geschlechtssensibel ausgerichtet
  - es erfolgt eine getrennte Erfassung der Daten für geschlechtersensible Projekte bzw. Projektbündel für Frauen und Männer
  - Veränderung von Rahmenbedingungen (Erhöhung der Beschäftigung, Existenzgründungen, flex. Arbeitszeitmodelle, etc.)
  - anderes z.B. konkretes Förderziel: Maßnahme zur Verringerung der Schulabbrecherquote von Jungen, Erhöhung der Studierendenquote für Ingenieursstudiengänge (bitte nennen):

- Förderaktivität kann keinen direkten Beitrag zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit leisten

Begründung:

#### 4. Darstellung der Ergebnisse der Gender-Relevanzprüfung

##### Für ESF-Interventionen:

Kurzbeschreibung der Förderaktivität in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit (2-4 Sätze)

Zuordnung zur Gender-Kategorie

- 1) Förderaktivität ist geschlechtssensibel ausgerichtet
- Frauen sind besondere Zielgruppe,  
Qualitätsmerkmal:  
z.B. junge Frauen, Frauen 50+, Nichtleistungsbezieherinnen, Gründerinnen, Unternehmerinnen, Studentinnen, Mütter, Pflegende Frauen, Frauen mit Interesse am beruflichen Aufstieg etc.
- Männer sind besondere Zielgruppe,  
Qualitätsmerkmal:  
z.B. Väter, Pflegende Männer, geringqualifizierte Männer, männliche Schulabbrecher etc.
- Veränderung von Rahmenbedingungen  
z.B. flexible Arbeitszeitmodelle, Betriebskita, Rahmenbedingungen für Teilzeitgründungen etc.
- Entwicklung und Ausbau von Gender-Mainstreaming-Kompetenz
- anderes (bitte nennen):
- 2) Förderaktivität kann keinen Beitrag zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit leisten
- Begründung:

Quantitative Zielstellung

Teilhabe Frauen:

Teilhabe Männer:

Wie wird die Zielerreichung sichergestellt? (bitte max. 2-3 Sätze)

Qualitative Steuerungsinstrumente

- Auflage für Maßnahmen zur Sicherung gendergerechter Zugangsvoraussetzungen für Frauen und Männer
- Auflage zur Vermeidung der Verfestigung von Ungleichheiten  
gleichstellungsorientierte Begutachtungs- und Bewertungskriterien für die Projektauswahl und -bewilligung
- Auflage zu Entwicklung bzw. Ausbau von Gender-Mainstreaming-Kompetenz
- Projekt-TN-Ebene,
- Trägerebene
- Partnerebene z.B. Begleitgremien, Netzwerke
- anderes, z.B. Anreizsysteme (bitte kurz erläutern)

Zuordnung zu den Chancengleichheitszielen des Nationalen Strategischen Rahmenplans für den Einsatz der Strukturfonds in Deutschland 2007-2013 (NSRP)

- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Steigerung der Frauenerwerbsbeteiligung, Abbau der beruflichen horizontalen und vertikalen Geschlechtersegregation

- Stärkung des Unternehmertums und der Existenzgründung von Frauen
- Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation

Chancengleichheit von benachteiligten Personengruppen

- 1) Förderaktivität ist hauptsächlich auf die Verbesserung der Chancengleichheit von benachteiligten Personengruppen gerichtet
- anerkannte Minderheiten sind besondere Zielgruppe
  - Menschen mit Migrationshintergrund sind besondere Zielgruppe
  - Menschen mit Behinderung sind besondere Zielgruppe
- 2) Förderaktivität verfolgt dieses Ziel integrativ und nachweisbar
- Förderaktivität verfolgt dieses Ziel nicht

#### **4. Darstellung der Ergebnisse der Gender-Relevanzprüfung**

##### **Für ELER-Interventionen:**

Bei der Erarbeitung des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum (EPLR) wurde maßnahmespezifisch die Genderrelevanz geprüft und im EPLR zu jeder Fördermaßnahme ausgewiesen.

Für folgende Maßnahmen des EPLR wurde eine Genderrelevanz festgestellt:

1. Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen
2. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten
3. Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen
4. Förderung des Fremdenverkehrs (ländlicher Tourismus)
5. Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft
6. Dorfentwicklung und –erneuerung
7. Ausbildung und Information

Diese Maßnahmen finden sich in folgenden zwei Richtlinien wieder:

Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum.

Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und Leader.

Eine Nachsteuerung zur Förderung der Chancengleichheit kann sich ggf. aufgrund von Ergebnissen der prozessbegleitenden Evaluierung des EPLR ergeben.

## Definitionen

**"Gender"** (engl.) bezeichnet soziale, kulturelle und gesellschaftliche Geschlechtsrollen von Frauen und Männer. Diese sind im Gegensatz zum biologischen Geschlecht (englisch: sex) erlern- und damit veränderbar.

**"Mainstreaming"** (deutsch: Hauptstrom) heißt, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe handlungsleitend für alle Entscheidungen in einer Organisation wird.

**Der Begriff "Gender Mainstreaming"** bezeichnet den Prozess und die Vorgehensweise, die Geschlechterperspektive in die Gesamtpolitik aufzunehmen. Dies bedeutet, die Entwicklung, Organisation und Evaluierung von politischen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Politikbereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung hinwirken zu können. Gender Mainstreaming soll Bestandteil des normalen Handlungsmusters aller Ressorts und Organisationen werden, die an politischen Entscheidungen beteiligt sind.

## Rechtliche Grundlagen (EU)

Seit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages im Mai 1999 ist Gender Mainstreaming eine rechtsverbindliche Handlungsmaxime für Politik und Verwaltung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

### ***EG-Vertrag:***

"Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern." (Artikel 3 Absatz 2)

## **Vorgaben für den Einsatz der EU-Strukturfonds und für den ELER 2007-2013**

### **Strukturfonds EFRE und ESF:**

Artikel 16 VO (EG) 1083/2006:

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten gefördert werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der fondstätigkeiten und insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Fonds. Insbesondere der Zugang für Behinderte ist eines der Kriterien, die bei der Festlegung der aus Mitteln der fonds kofinanzierten Vorhaben sowie auf den verschiedenen Stufen der Durchführung zu beachten sind.“

### **Vorgaben der Ausgabenkategorien zum Thema Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und Nachhaltigkeit:**

VO (EG) 1083/2006 Anhang IV Ausgabenkategorien gem. Artikel 9 Absatz 3:

„Code 69: Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Beschäftigung, zur Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und zur Verbesserung ihres beruflichen Fortkommens, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, z.B. Erleichterung des Zugangs zur Kinderbetreuung und zu Betreuungsmaßnahmen für abhängige Personen.“

**EFRE**

VO (EG) Nr. 1080/2006

Präambel – Erwägungsgrund (8):

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass es während der verschiedenen Durchführungsphasen der aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programme zu keiner Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung kommt.“

Art. 6 Europäische territoriale Zusammenarbeit:

„Im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ...kann der EFRE zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, zur grenzüberschreitenden Integration des Arbeitsmarktes, zu lokalen Beschäftigungsinitiativen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Chancengleichheit, zur Fortbildung und sozialer Eingliederung sowie zur gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen und Einrichtungen für die FTE beitragen.“

Art. 8 Nachhaltige Stadtentwicklung:

„... unterstützt der EFRE...gegebenenfalls die Förderung der Entwicklung partizipativer, integrierter und nachhaltiger Strategien, mit denen der starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in den städtischen Gebieten begegnet werden soll.

Die nachhaltige Stadtentwicklung soll unter anderem durch folgende Strategien gefördert werden: ...die Förderung der unternehmerischen Initiative, der lokalen Beschäftigung und der kommunalen Entwicklung sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, wobei den sich ändernden demografischen Strukturen Rechnung getragen wird.“

**ESF:**

VO (EG) Nr. 1081/2006

Art. 3 b) iii)

„...unterstützt der ESF Aktionen...“

b) Verbesserung des Zugangs von Arbeitssuchenden und nicht erwerbstätigen Personen zum Arbeitsmarkt und Verbesserung ihrer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Vermeidung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit, Förderung des aktiven Alterns, eines längeren Arbeitslebens und Erhöhung der Beteiligung am Arbeitsmarkt, insbesondere durch...

iii) durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Beschäftigung, zur Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und zur Verbesserung ihres beruflichen Fortkommens und Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem indem die direkten und indirekten Ursachen des geschlechtsspezifischen Lohngefälles angegangen werden;“

Art. 4 (2):

„Im Rahmen der operationellen Programme werden die Mittel auf die dringendsten Erfordernisse und auf diejenigen Politikbereiche konzentriert, in denen eine Unterstützung aus dem ESF deutliche Fortschritte zur Verwirklichung der Programmziele bewirken kann. Zur maximalen Wirkung der ESF-Unterstützung gilt in den operationellen Programmen bei Bedarf besondere Aufmerksamkeit den mit den größten Problemen konfrontierten Regionen und Orten, wie städtischen Problemgebieten und Gebieten in äußerster Randlage, ländlichen und vom Fischfang abhängigen Gebieten mit rückläufiger Entwicklung sowie Gebieten, die von Unternehmensverlagerungen besonders nachteilig betroffen sind.“

Art. 4 (5):

Bei Evaluierungen der im Zusammenhang mit dem ESF durchgeführten Aktionen wird auch der Beitrag der aus dem ESF kofinanzierten Aktionen zur Unterstützung der Europäischen Beschäftigungsstrategie



und zu den Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen soziale Eingliederung, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Frauen und Männern und allgemeine und berufliche Bildung in dem betreffenden Mitgliedstaat beurteilt.“

Art. 5 (4):

Die für das jeweilige operative Programm zuständige Verwaltungsbehörde fördert die angemessene Beteiligung und den Zugang der Nichtregierungsorganisationen zu den finanzierten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen soziale Eingliederung, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit.“

#### **ELER:**

Artikel 8 VO (EG) 1698/2005

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Männern und Frauen und stellen sicher, dass auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung der Programme Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausgeschlossen sind. Das umfasst gleichermaßen die Phasen der Konzeption, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung.“

#### **Bundesebene:**

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft vom 2.07.2001 (nähere Informationen Homepage BMFSFJ)

#### **Rechtliche Grundlagen (Land Brandenburg)**

##### Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

Das LGG richtet sich nicht nur an den öffentlichen Dienst. Ziel ist es, auch die berufliche Situation der Frauen in der privaten Wirtschaft zu verbessern (§ 1). Anliegen ist es, dass Frauen die gleichen beruflichen Chancen wie Männer bekommen und dass Mädchen bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen nicht benachteiligt werden. Dies soll auch bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen an Arbeitgeber gelten.

#### **Gemeindeordnung für das Land Brandenburg**

§ 23 Gleichberechtigung von Frau und Mann (Auszug)

- (1) Die Gemeinden und Ämter wirken auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in dem Bereich der sozialen Sicherheit hin.

#### **GGO**

Auszüge Genderrelevanz:

Vorschriften zur Vorbereitung von Kabinetttvorlagen und –entscheidungen siehe Anlage 4 Ziff. 2n) zu § 13 Abs. 1

Vorschriften zur Anwendung der geschlechtergerechten Sprache siehe Anlage 10 zu § 22 Abs. 4 (Richtlinie zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen)

#### **Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 4. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2004-2009**

Ziff. 3.1.2 Frauen

„Die Koalitionspartner werden sich dafür einsetzen, dass die strukturellen Benachteiligungen von Frauen weiter abgebaut werden. Gender Mainstreaming als Prinzip und Strategie von Geschlechtergerechtigkeit muss in allen Bereichen der Landesverwaltung zur Anwendung kommen...“

### **Verfassung des Landes Brandenburg**

Art. 12

(2) Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.